

# Der Regierungspräsident

25. F 3 - 3024 S

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben

Sprechzeiten: dienstags und donnerstags von 8.30-12.30 Uhr

Wiedergutmachungsdezernat nur dienstags von 8 - 17 Uhr

Köln, den 10. November 1964

Zeughausstraße 4

Postanschrift: 5 Köln 1 · Postfach 1448

Fernruf 2671 · Nebenstelle:

Fernschreiber 8/881451

An den

Vorstand des  
"Sozialwerks der Kölner Polizei"

Köln  
Waidmarkt 1 (Polizeipräsidium)

✓ - 8. Dez. 1964  
Mu.

Betr.: Vereinsregistersache "Sozialwerk der Kölner Polizei"

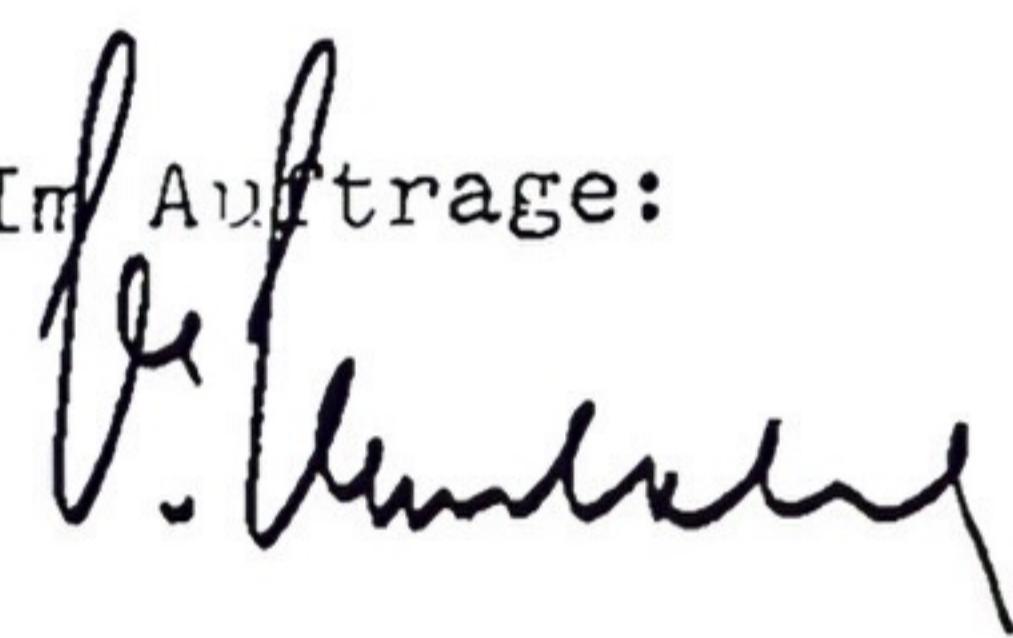
Sehr geehrte Herren!

Unter Abänderung meines Schreibens vom 30.7.1964 bitte ich,  
§ 3 Abs.2 der Satzung wie folgt zu fassen:

Überschüsse, die dem Verein aus seiner Tätigkeit, aus  
etwaigem Vermögen oder aus dem Betrieb sozialer und  
wohlfahrtspflegerischer Einrichtung zufließen, sind  
ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßigen  
Ziele des Vereins zu verwenden. Der Verein ist zur  
Entgegennahme von Spenden berechtigt, die im Sinne  
des § 2 der Satzung verwandt werden müssen; jedoch  
dürfen Spenden und Belohnungen, die offensichtlich den  
behördlichen Bestimmungen über die Annahme von Geschen-  
ken und Belohnungen entgegenstehen, oder das Ansehen  
der Polizei in der Öffentlichkeit schädigen könnten,  
nicht angenommen werden. Die Mitglieder erhalten keine  
Gewinnanteile. Jede Mitarbeit ist ehrenamtlich. Bei  
ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung  
des Vereins stehen den Mitgliedern keine Ansprüche  
gegen das Vermögen des Vereins zu. Es darf keine Per-  
son durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Ver-  
eins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe  
Vergütung (Tagegeld, Aufwandsentschädigungen, Reise-  
kosten) begünstigt werden."

Nach Änderung der Satzung im vorstehenden Sinne werde ich  
der Eintragung Ihres Vereins in das Vereinsregister zu-  
stimmen.

Im Auftrage:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "F. Klemke".